

A photograph of several white wind turbines in a rural landscape. The foreground shows a field of green corn plants and a patch of brown soil. The background features a line of trees and a blue sky with scattered white clouds.

***Beteiligungsmodelle für
Energiegenossenschaften bei
Windkraftprojekten in Deutschland -
Konzepte, Erfahrungen, Neuerungen***

Agenda

1. Vorstellung

2. Beteiligungsmodelle Allgemein

3. Energiegenossenschaften

4. Angewandte Modelle

Vorstellung

- Selbständige Unternehmensberatung mit Sitz in Limburg a.d.Lahn
- Partner der seit 1999 tätigen und deutschlandweit vertretenen ADVICO AG mit rund 1.100 Beratungsprojekten
- Mehr als 15 Jahre praktische Erfahrung in der Finanzierung und Strukturierung von Projekten und Unternehmen
- Langjähriges Mitglied der Geschäftsleitung eines international führenden Windparkentwicklers
- Finanzierungsstrukturierung und Verkauf von mehr als 450 MW Windkraft (onshore) in Europa
- Bewährtes Netzwerk zu national wie international finanzierenden Banken, mittelständischen wie institutionellen Investoren sowie zahlreichen Projektierern der Erneuerbaren Energien
- Akkreditierter Berater bei nahezu allen Förderinstituten

Vorstellung - Leistungen

Gründungsberatung



Sie haben eine Geschäftsidee und wollen diese in die Realität umsetzen? Wir helfen Ihnen mit einer umfangreichen Analyse der Idee, der Erstellung des Business-Plans, Entwicklung von Vermarktungsstrategien und der Gestaltung einer individuellen Finanzierungslösung.

Erneuerbare Energien



Sie wollen an der Energiewende mitwirken und in Erneuerbare Energien direkt investieren? Mit langjähriger Erfahrung in leitender Position bei einem international agierenden Windpark-projektierer helfen wir Ihnen Ihre Investitionsmöglichkeit gründlich zu prüfen, Verträge zu verhandeln und optimal zu finanzieren.

Restrukturierung



Die Liquidität ist eng und es läuft nicht mehr so wie geplant in Ihrem Unternehmen. Holen Sie sich Expertenrat, um die bisherige Strategie zu überarbeiten, die Erträge wieder zu steigern und den Druck der Banken abzubauen. Gemeinsam mit Ihnen erarbeiten wir ein Sanierungskonzept nach IDW S6, um mit den Banken in Verhandlungen zu treten.

Analysen



Erfahren Sie mehr von dem Markt, in dem sie sich bewegen (wollen), den bestehenden Wettbewerbern und den Umsatz- bzw. Ertragsmöglichkeiten. Moderne Analysetools helfen Ihnen Ihr Unternehmen besser am Markt zu positionieren.

Agenda

1. Vorstellung

2. Beteiligungsmodelle Allgemein

3. Energiegenossenschaften

4. Angewandte Modelle

Beteiligungsmodelle - Allgemein

Hintergrund

- Zunehmende Bereitschaft der Bürger in Anlagen „vor Ort“ zu investieren
- Akzeptanzverstärkung von Windenergieprojekten
- Mobilisierung von lokalem Kapital (Erhaltung der Wertschöpfung vor Ort)

Folge: Kommunen fordern oftmals schon früh (zu früh?) verpflichtend Bürgerbeteiligungsmodelle während der Flächensicherung



Beteiligungsmodelle - Allgemein

Determinanten zur Auswahl geeigneter Anlageformen:

Bürgerbeteiligungen sollten idealerweise an den Anlage-Bedürfnissen der Bürger orientiert werden

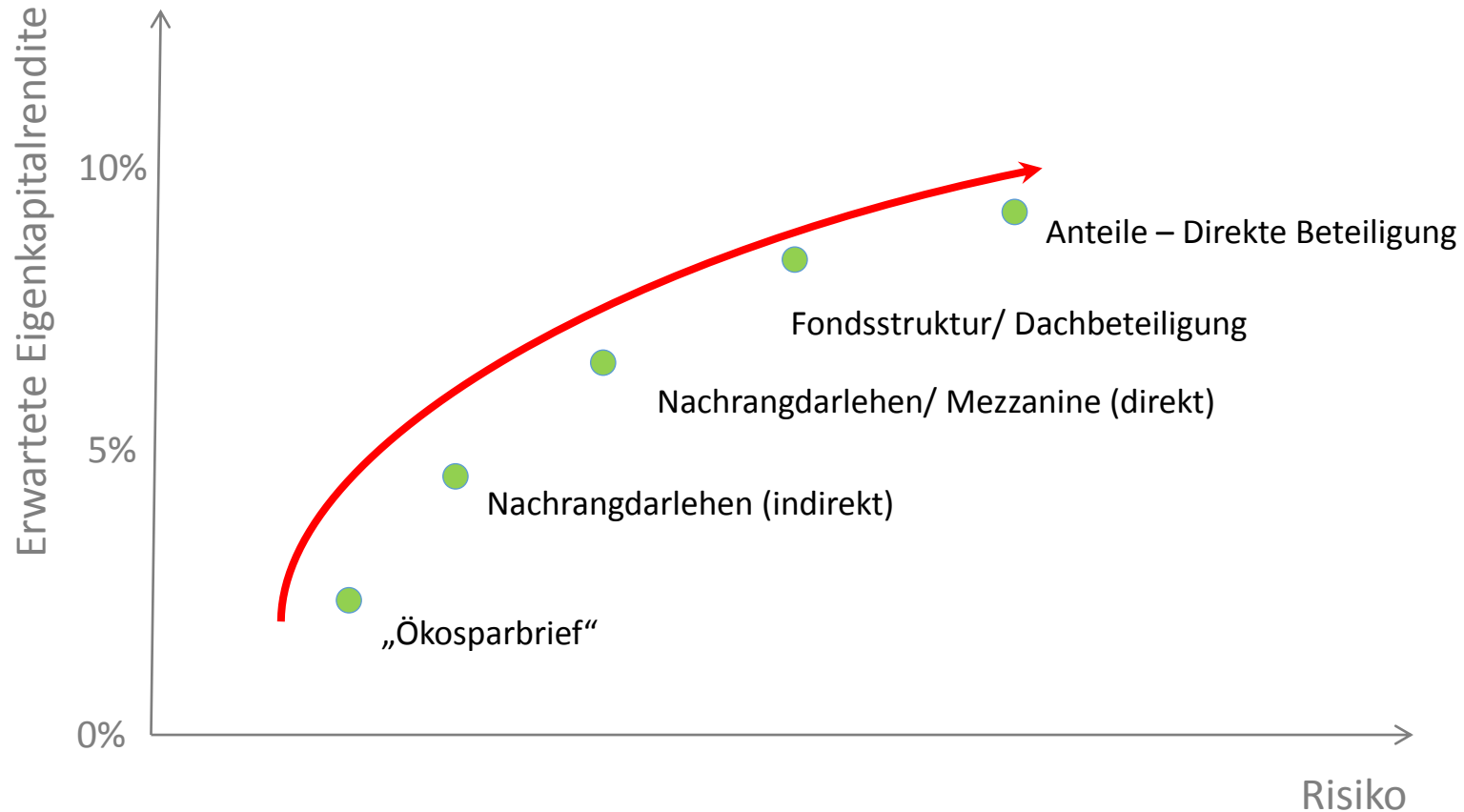
Problem: Jeder Mensch definiert seine ideale Anlageform nach unterschiedlichen Kriterien. Dies sind vor allem:

- a) Risikofreude/-bewusstsein
- b) Ertragserwartung
- c) Anlagedauer
- d) Handelbarkeit (Fungibilität)



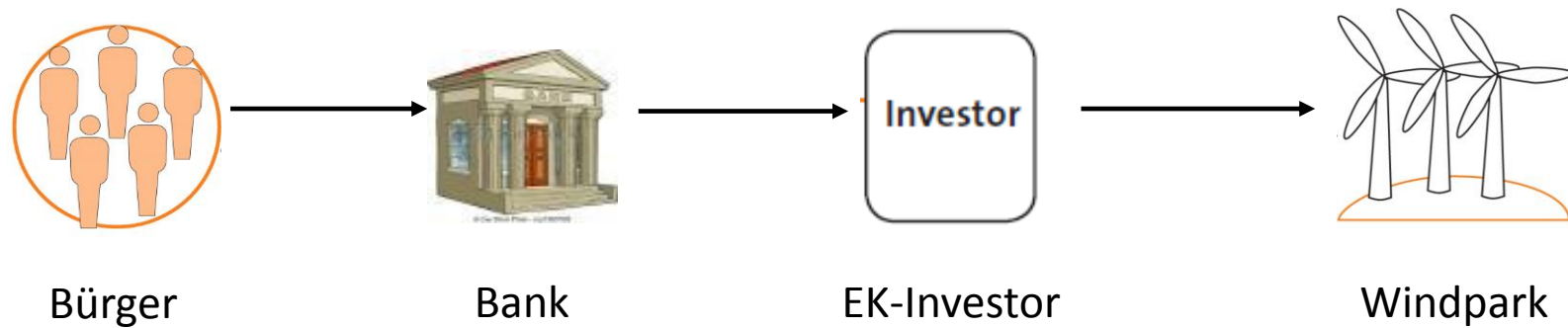
Beteiligungsmodelle - Allgemein

Rendite-Risiko Profil für Beteiligungsmodelle:



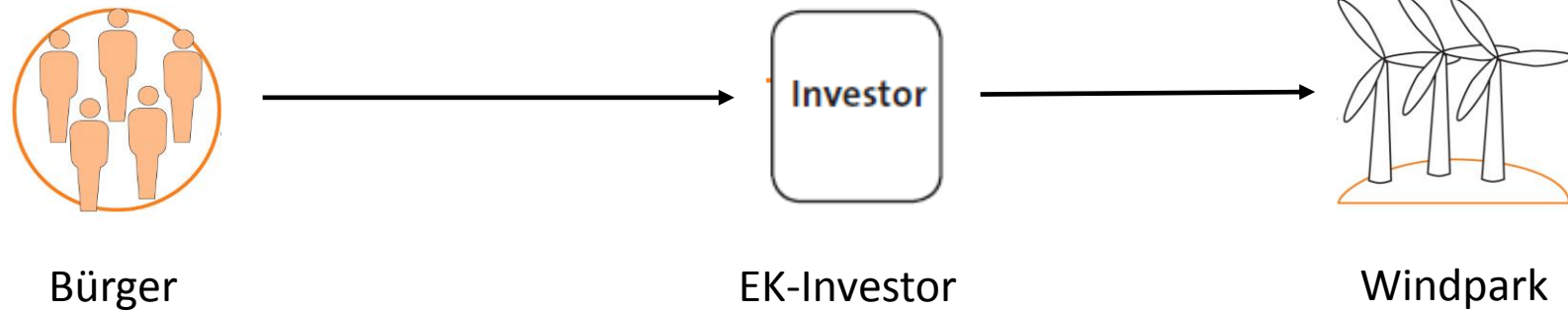
Beteiligungsmodelle - Allgemein

Ökosparbrief / Nachrangdarlehen (indirekt)



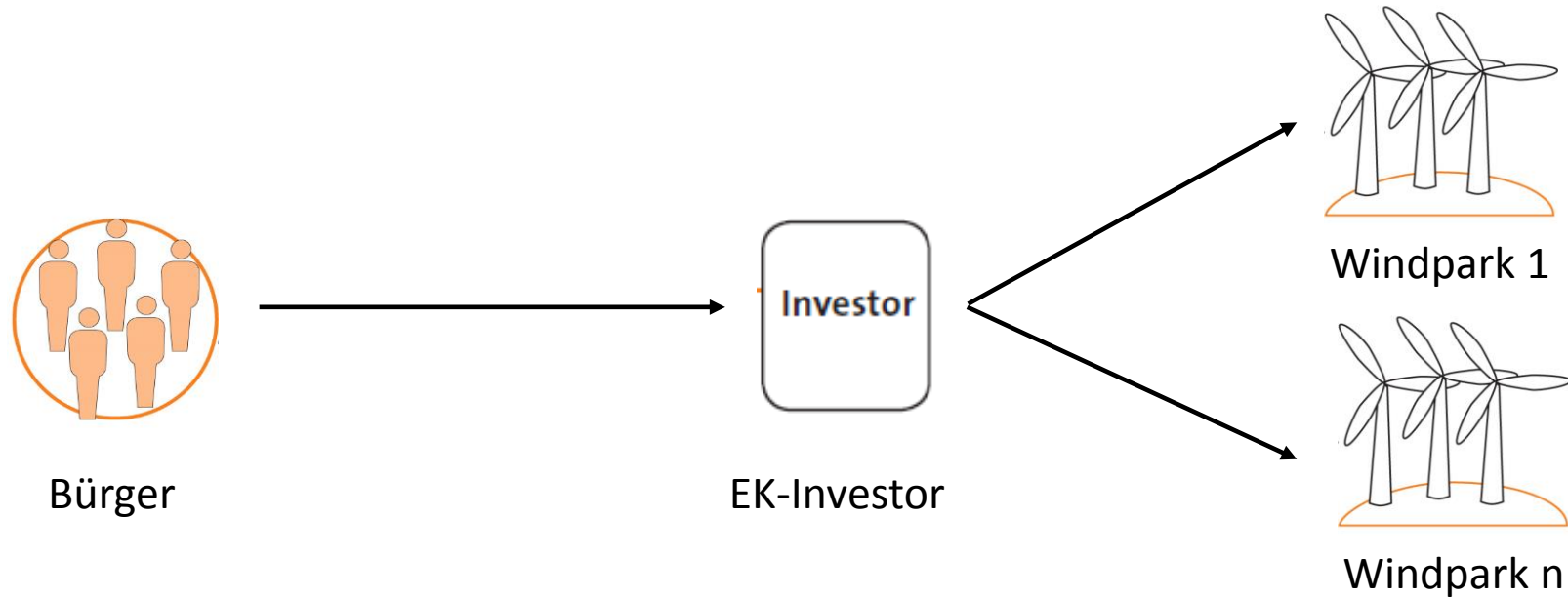
Beteiligungsmodelle - Allgemein

Nachrangdarlehen



Beteiligungsmodelle - Allgemein

Fondsstruktur



Beteiligungsmodelle - Allgemein

Direkte Beteiligung



Bürger = EK-Investor



Windpark

Agenda

1. Vorstellung

2. Beteiligungsmodelle Allgemein

3. Energiegenossenschaften

4. Angewandte Modelle

Energiegenossenschaften

Einige Merkmale der eG

- Natürliche / juristische Personen können Mitglied werden
- Jede Genossenschaft besitzt eine Satzung (Statut)
- Die Mitglieder besitzen einen Geschäftsanteil
- Geschäftsanteil: Betrag, bis zu dem sich das Mitglied beteiligen kann
- Höhe des Geschäftsanteils sowie die Höhe der auf den Geschäftsanteil zwingend zu zahlenden Einzahlung ist in der Satzung festzulegen
- Einzahlungen auf den Geschäftsanteil sind auch als Sacheinlagen möglich
- Der Geschäftsanteil unterliegt nicht der Prospektierungspflicht
- Haftung: Grundsätzlich auf die Geschäftsanteile beschränkt - Keine Nachschusspflicht wie früher

Energiegenossenschaften

Prinzipien

- Identität von Eigentümern und Kunden
- Genossenschaftlicher Förderzweck
- Selbsthilfe
- Selbstverwaltung
- Selbstverantwortung
- Genossenschaftliche Pflichtprüfung



Energiegenossenschaften

Erfordernisse

- Fachkenntnisse im Genossenschaftsrecht
- Dauerhaft Freiwillige (Aufsichtsrat, Vorstand, ggf. Geschäftsführer) mit hoher (persönlicher) Verantwortung und möglichst ohne Interessenskonflikt
- Einhaltung von Anlage- und Berichtspflichten gem. Genossenschaftsgesetz



Energiegenossenschaften

Genossenschaftsrechtsnovelle 2006

- 3 Personen können eG gründen
- Klein eG bis 20 Personen: 1 Vorstand, kein AR
- Keine Nachschusspflicht
- Internationale Bilanzierungsstandards
- Unterschiedliches Stimmgewicht für Unternehmergenossenschaften, aber kein Mitglied soll mehr als 10% der Stimmen auf sich vereinen.
- Europäische Genossenschaft: Societas Cooperativa Europaea (SCE)



Energiegenossenschaften

Konflikte mit dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)

Hintergrund: Die sogenannte „AIFM“-Richtlinie über die Verwaltung alter-nativer Investmentfonds“ (EU Richtlinie 2011/61) musste bis Juli 2013 in nationales Recht umgesetzt werden.

Problem: Windparkprojekte galten nach dem Text des KAGB als geschlossenes Publikumsinvestvermögen/Publikumsfonds. Die Rechtsform wurde dann auf AG und GmbH & Co. KG eingeschränkt, d.h. Genossenschaften oder GbR waren nicht mehr vorgesehen.

Folge: Den Genossenschaften drohte der Verlust ihrer bisherigen Vorteile wie: Keine Prospektspflicht zu Projektbeginn und deutlich geringerer Verwaltungsaufwand z.B. bei Jahresabschlüssen

Energiegenossenschaften

Konflikte mit dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)

Sogenannte „Ein-Objekt-Fonds“ wären unzulässig und es muss daher eine Risikominimierung durch Streuung geben. Wenn keine Streuung innerhalb des Fonds vorhanden ist sieht der Gesetzestext eine Mindestbeteiligung von 20.000 € je Beteiligtem vor.

Bürgerwindparks sind aber sehr oft „Ein-Objekt-Fonds“ und die Beteiligten haben die geforderten 20.000 € nicht.

Die Höhe des Fremdkapitals wurde auf 60 % beschränkt. Sehr viele Windprojekte haben FK-Quoten von 70 – 80 %.

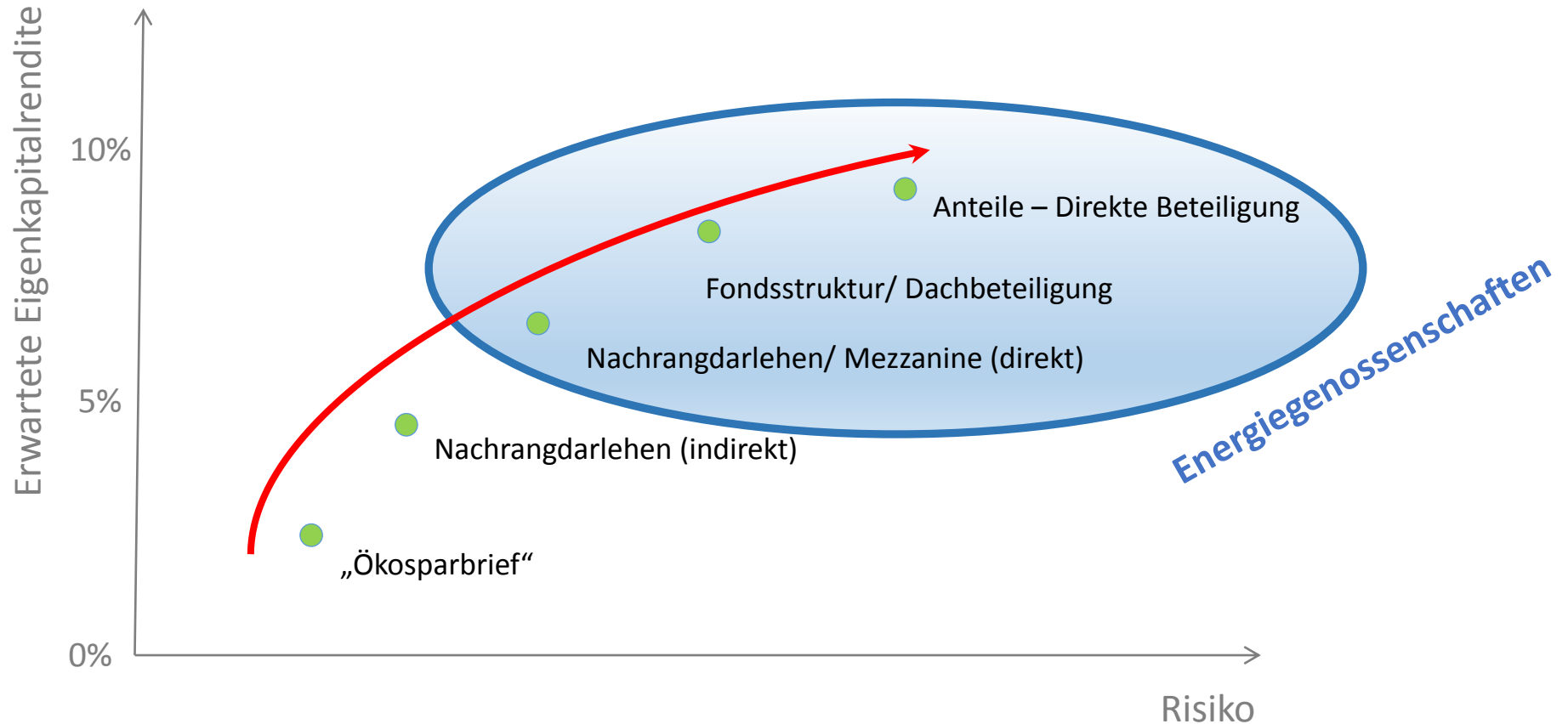
Energiegenossenschaften

Die BaFin veröffentlichte im März 2015 eine grundlegend geänderte Auslegung zur Einstufung von (Energie-) Genossenschaften nach dem KAGB: Reguläre Genossenschaften, die einen genossenschaftlichen Förderzweck verfolgen, unterliegen nicht dem KAGB, da sie keine Anlagestrategie im Sinne des § 1 Abs. 1 KAGB haben. Dies gilt auch dann, wenn der Förderzweck über den Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen oder die Vermietung oder Verpachtung von Sachanlagen oder Immobilien erreicht wird. Der genossenschaftliche Förderzweck entscheidet über die Anwendbarkeit des KAGB. Eingetragene Genossenschaften dürfen auch künftig nicht primär Investmentzwecke verfolgen. Die Verantwortlichen in den Genossenschaften müssen auch zukünftig auf einen genossenschaftsrechtlich zulässigen Förderzweck achten.

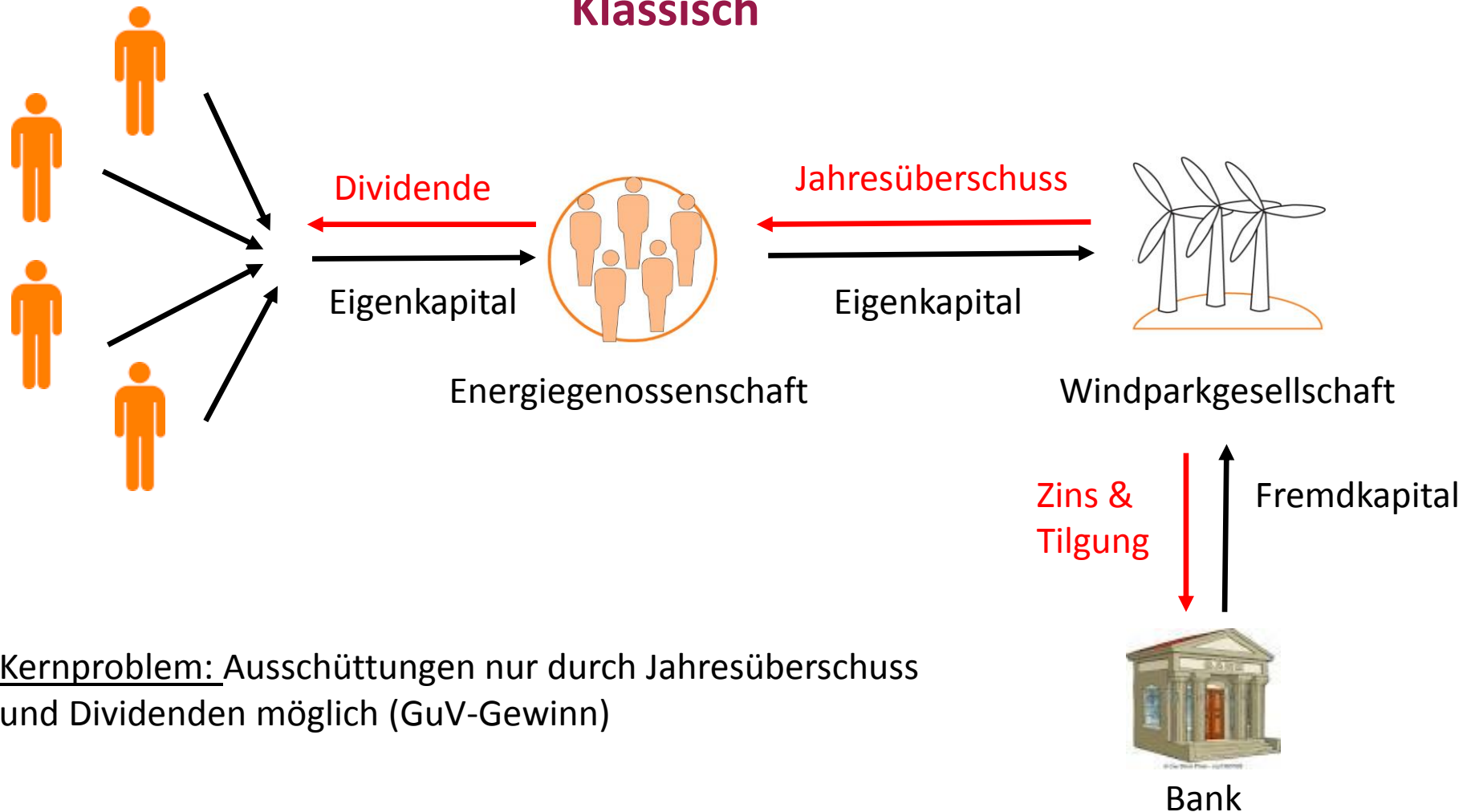
Agenda

1. Vorstellung
2. Beteiligungsmodelle Allgemein
3. Energiegenossenschaften
- 4. Angewandte Modelle**

Angewandte Modelle



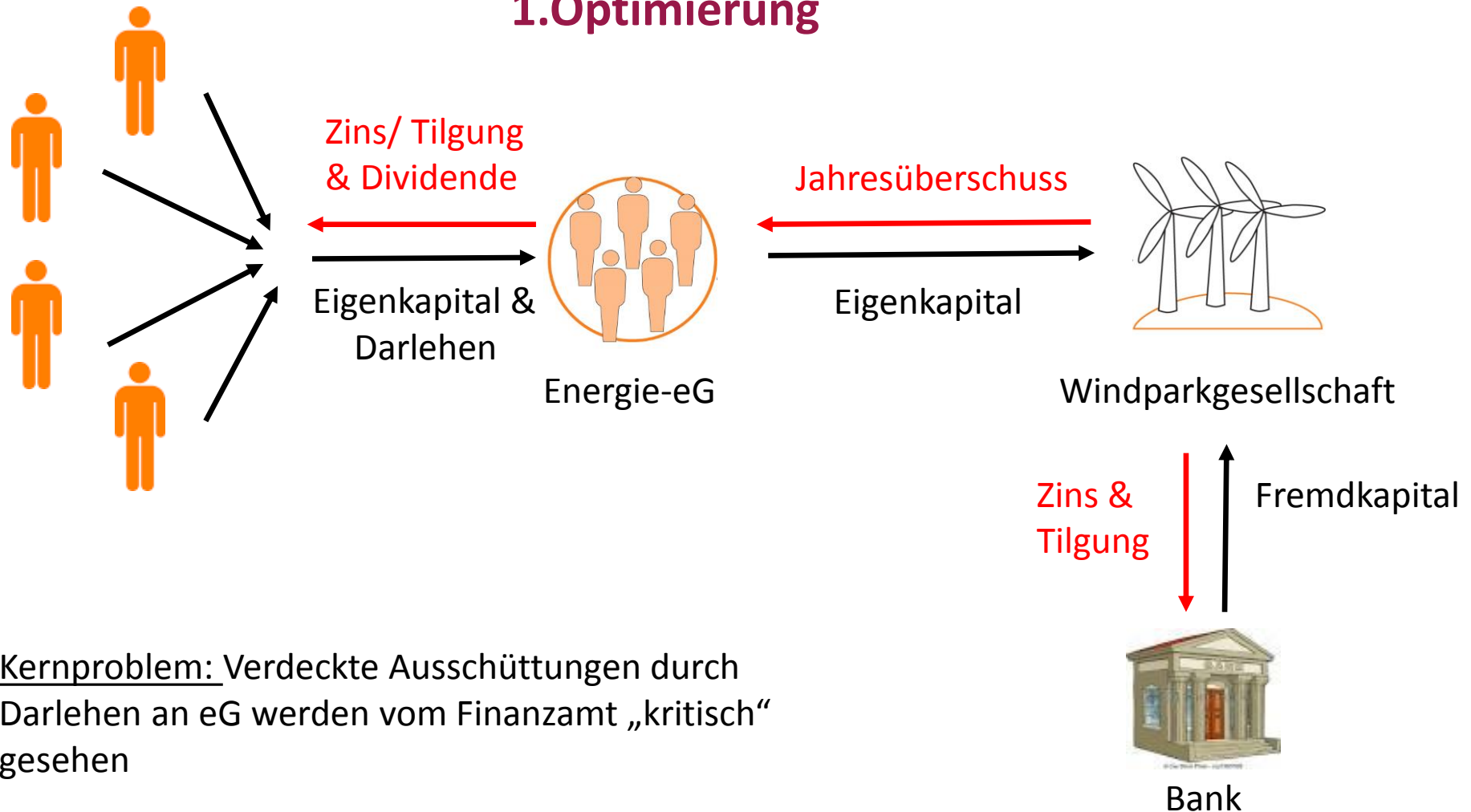
Angewandte Modelle Klassisch



Kernproblem: Ausschüttungen nur durch Jahresüberschuss und Dividenden möglich (GuV-Gewinn)

Angewandte Modelle

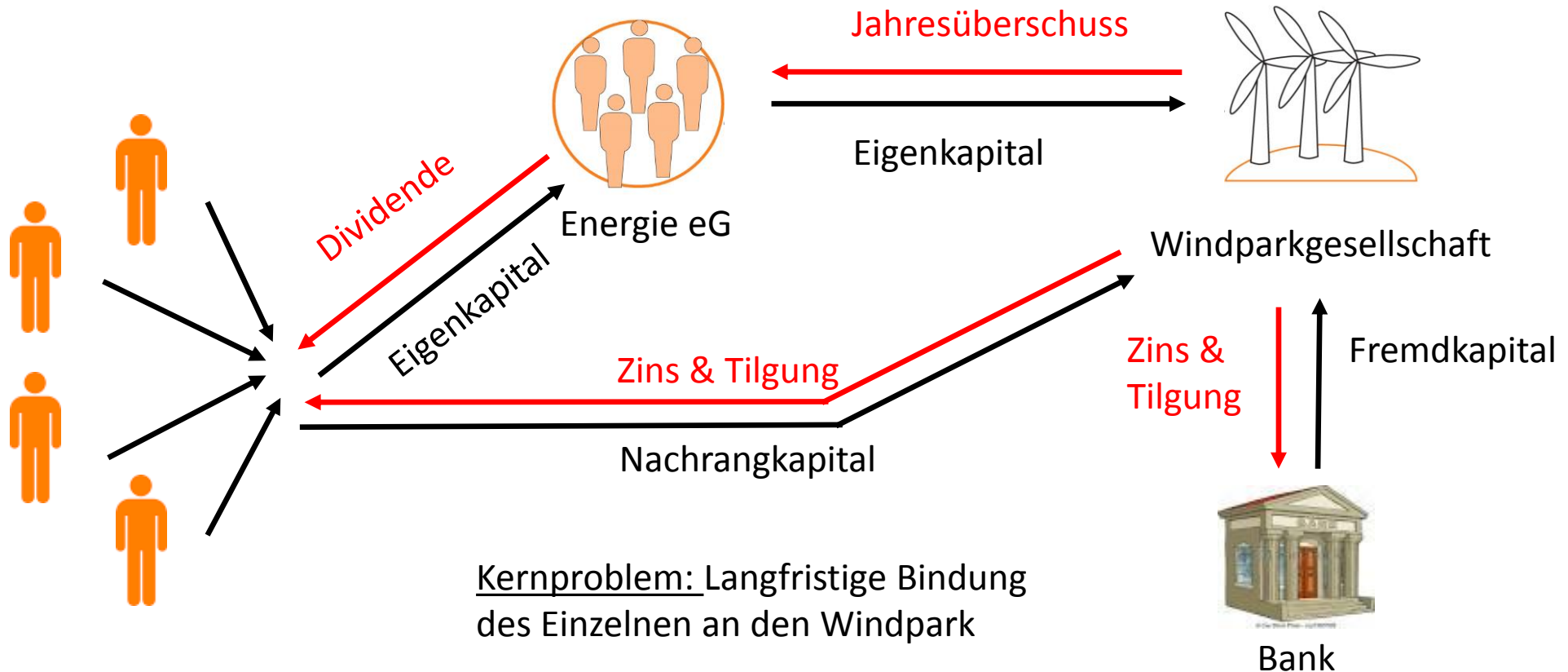
1. Optimierung



Kernproblem: Verdeckte Ausschüttungen durch Darlehen an eG werden vom Finanzamt „kritisch“ gesehen

Angewandte Modelle

2.Optimierung



Angewandte Modelle

Merkmale

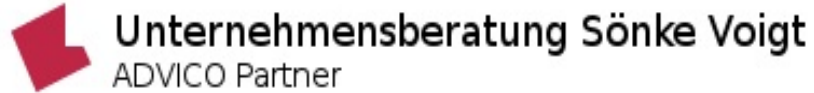
- Kommune verpachtet die WEA-Grundstücke an die Stiftung (bei privater Gründung ist vorherige Genehmigung durch Stiftungsaufsicht erforderlich; bei einer kommunalen Stiftung ist das einfacher (es gilt Öffentl. Recht))
- Die Stiftung lässt auf eigene Kosten den Windpark entwickeln und errichten (Stiftung ist Windpark-Eigentümer) – Stiftungssatzung beachten
- Die Stiftung vermietet den Windpark an die Genossenschaft und erhält dafür
 - a) Miete in Höhe der Grundstückspacht, Vollwartungsvertragsentgelt und Gewinnpauschale (minimal)
 - b) Variable Miete z.B. über 50% der Gewinne des Betreibers
- Die variable Miete zwischen der Stiftung und der Betreiber-eG muss im Mietvertrag so formuliert werden, dass die Darlehen der Genossen priorisiert bedient werden können, aber gleichzeitig ein hinreichender Stiftungsgewinn zur Bedienung des gemeinnützigen Stiftungszweckes erzielt wird

Angewandte Modelle

Merkmale

- Der Mietvertrag fungiert faktisch als Steuerminimierer (durch die variable Pachtkomponente wird nur ein sehr geringer Gewerbesteuerrelevanter Gewinn ausgewiesen)
- Die Stiftung agiert als reiner Vermögensverwalter und beinhaltet keinen wirtschaftlichen Betrieb. Erträge entstehen damit nur aus Vermietung und Verpachtung (d.h. nicht Ertragssteuerpflichtig)
- Der Vermögenserhalt wird durch langfristige Fremdfinanzierung stiftungsrechtlich ausreichend nachgewiesen (Eigenkapitalanteil durch Einmalzahlung unter dem Mietvertrag)
- Die Stiftung kann durch die Gemeinde selbst als kommunale Stiftung per Gemeindebeschluss aufgesetzt werden

Kontakt:



In den Fritzenstücker 2
65549 Limburg a.d. Lahn



Tel.: +49 (6431) 9 44 12 92
Fax: +49 (6431) 9 44 20 59



info@unternehmensberatung-voigt.de
www.unternehmensberatung-voigt.de

